

RGZ 128

3.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache
der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Württembergischen
Landtag,
Antragstellerin,
gegen

1. das Württembergische Staatsministerium,
2. den Württembergischen Landtag,
Antragsgegner,

wegen Verfassungswidrigkeit der Bestellung der Regierung und wegen Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Landtags und zweier Abstimmungsermittlungen (StGH. 10/29),

R6

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 17./18. Februar 1930 für Recht erkannt:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Auf Grund der Wahlen vom 20. Mai 1928 war der Württembergische Landtag in der Weise zusammengesetzt worden, daß von den 80 Sitzen die drei bis dahin die Regierung stützenden Parteien anstatt der früheren 42 nur 37 (Zentrum 17, Deutschnationale Volkspartei [Bürgerpartei] 4, Bauernbund 16), dagegen die gegnerischen Parteien 40 Sitze (Sozialdemokraten 22, Demokraten 8, Kommunisten 6, Deutsche Volkspartei 4) erhielten und der neu eintretenden Partei des Christlichen Volksdienstes 3 Sitze zugeteilt wurden. Zum Staatspräsidenten wurde aber am 8. Juni 1928 der dem Zentrum angehörende bisherige Innenminister Dr. Holz mit 39 von 68 gültigen Stimmen gewählt, während auf den sozialdemokratischen Abgeordneten Reil 22 Stimmen fielen und der Rest sich zersplitterte. Der neue Staatspräsident berief als Minister Angehörige der bisherigen Regierungsparteien, insbesondere als Kultminister den deutschnationalen Abgeordneten Dr. Bazille, den bisherigen Staatspräsidenten.

Es wurde alsbald von den Sozialdemokraten ein Mißtrauensantrag gegen die Gesamtregierung, von den Demokraten und der Deutschen Volkspartei ein solcher gegen den Kultminister Dr. Bazille eingebracht. Der erste erhielt am 8. Juni 1928 36 Ja-, 40 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen, der zweite 40 Ja- und 39 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung. Der § 76 der Geschäftsordnung des Landtags vom 26. Juni 1926 bestimmt, daß „Stimmengleichheit die Frage verneint“ (Abs. 2) und „Stimmenthaltung als Nein zählt“ (Abs. 3). So wurden die Mißtrauensanträge für abgelehnt erklärt. Am 19. April 1929 wurde wiederum von den Sozialdemokraten ein Mißtrauensantrag gegen die Gesamtregierung gestellt, von den Demokraten ein solcher gegen den Kultminister. Die Abstimmung hatte für den ersten das gleiche Ergebnis wie am 8. Juni 1928, für den zweiten ergab sie 40 Ja und 37 Nein bei 3 Enthaltungen.

Die Sozialdemokratische Landtagsfraktion beantragte nun mit einem am 27. Mai 1929 unterzeichneten, am 24. Juni beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz:

I. Festzustellen:

- a) Das am 8. Juni 1928 von dem Staatspräsidenten Dr. Holz gebildete Württembergische Staatsministerium ist seit diesem Tage im Widerspruch mit der Vorschrift des § 27 der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 bzw. im Widerspruch mit Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 im Amte. Eventuell: Das bezeichnete Staatsministerium ist seit dem 19. April 1929 im Widerspruch mit den genannten Bestimmungen der Landes- und der Reichsverfassung im Amte.
- b) Der Kultminister Dr. Bazille ist seit 8. Juni 1928 im Widerspruch mit § 27 der Württembergischen Verfassung bzw. im Widerspruch mit Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung im Amte. Eventuell: Der bezeichnete Minister ist seit 19. April 1929 im Widerspruch mit den genannten Verfassungsbestimmungen im Amte.

II. Festzustellen:

- a) Der § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Württembergischen Landtags vom 26. Juni 1926 verstößt gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 der Württembergischen Verfassung. Eventuell: Die Anwendung des § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Württembergischen Landtags verstößt bei Abstimmungen über Vertrauensvoten und Mißtrauensvoten gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 27 der Württembergischen Verfassung und Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung, eventuell in Verbindung mit § 28 der Landesverfassung.
- b) Das Abstimmungsergebnis über den Mißtrauensantrag der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei gegen den Kultminister Dr. Bazille am 8. Juni 1928 bzw. am 19. April 1929 ist die Annahme des Mißtrauensantrags durch den Landtag.

III. Festzustellen:

Die von dem Mitglied des Landtags Dr. Bazille bei den Abstimmungen über die Mißtrauensvoten gegen den Kultminister am 8. Juni 1928 und am 19. April 1929 abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Eventuell: die Stimmabgabe des Abgeordneten Dr. Bazille bei diesen Abstimmungen verstößt gegen die guten Sitten und ist nichtig.

Zur Begründung des ersten Antrags wurde ausgeführt: § 27 der Württembergischen Verfassung (WVerf.) vom 25. September 1919, wonach „das vom Staatspräsidenten gebildete Staatsministerium des Vertrauens des Landtags bedarf“, besage nicht nur, wie der Art. 54 RVerf., daß das Kabinett oder der einzelne Minister zurücktreten müsse, wenn ihm der Landtag sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entziehe, sondern daß das Staatsministerium nach seiner Berufung durch den Staatspräsidenten einer positiven Bekundung des Vertrauens durch den Landtag bedürfe, die allerdings nicht mittels eines förmlichen Vertrauensbeschlusses zu geschehen brauche, aber immerhin aus den gesamten Umständen klar hervorgehen müsse. Dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut und Zusammenhang der Bestimmungen. Denn während im Art. 54 RVerf. auf den das Erfordernis des Vertrauens des Reichstags aussprechenden Satz 1 der für den Fall der Entziehung des Vertrauens den Rücktritt vorschreibende Satz 2 unmittelbar folge, und dieser daher den ersten offenbar erläutern und einschränken solle, sei im § 27 WVerf. das Erfordernis des Vertrauens für das Staatsministerium in Verbindung mit den auf die Neubildung des Staatsministeriums bezüglichen Vorschriften, namentlich im Anschluß an den die Wahl des Staatspräsidenten regelnden Absatz 1 und den die Berufung und Entlassung der Minister durch den Präsidenten ordnenden Absatz 2 Satz 1 ausgesprochen, und sodann erst im folgenden § 28, also in einer besonderen Bestimmung, das Recht des Landtags verbrieft, „das Staatsministerium abzurufen oder die Abberufung einzelner Minister zu verlangen“. Man könne zwar annehmen, daß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 RVerf., wonach die Landesregierungen des Vertrauens der Volksvertretungen bedürfen, mit diesem Satze keine schärferen Anforderungen stellen wolle, als sie Art. 54 für die Reichsregierung aufgestellt habe. Aber die in Rede stehende Vorschrift der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 sei aus der vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung erlassenen Württembergischen Verfassung vom 20. Mai 1919 im wesentlichen wörtlich unter bewußter Abweichung von der Reichsverfassung beibehalten worden. Zur Zeit ihrer Entstehung seien die parlamentarischen Schwierigkeiten, die sich für die Regierungsbildung aus der Forderung positiven Vertrauens ergeben könnten, noch nicht zutage getreten und diese Forderung sei auch in der Verfassunggebenden Nationalversammlung vom Ministerpräsidenten Bauer für das Reich als begründet bezeichnet worden. Die schärfere Regelung im

Vergleich zum Reichsrecht sei auch nach der Verschiedenheit des Aufbaues der Verfassungen begründet, da im Reich zwei sich gegenseitig ergänzende und kontrollierende, unmittelbar vom Volke gewählte Organe, der Reichstag und der Reichspräsident, beständen, Württemberg dagegen nur den Landtag habe, zudem für die Wahl des Staatspräsidenten relative Mehrheit genügen lasse. Die Auffassung der Antragstellerin sei auch im wissenschaftlichen Schrifttum von dem geistigen Urheber der Württembergischen Verfassung, dem Professor von Blume, und — in den ersten Auflagen seines Erläuterungsbuchs — vom Kultminister Dr. Bazille sowie neuerdings noch von mehreren anderen Schriftstellern vertreten worden.

Der Antrag auf Ungültigkeit des § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung und der danach vorgenommenen Feststellung der Abstimmungsergebnisse wurde dahin begründet, daß diese Vorschrift dem § 19 Abs. 1 Satz 2 WVerf., wonach der Landtag mit Stimmenmehrheit beschließt, und in ihrer Anwendung auf Vertrauens- und Mißtrauensvoten auch den oben erwähnten Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassung über das Erfordernis des Vertrauens der Landesvertretung zur Landesregierung widerspreche. An sich bedeute Stimmenthaltung Neutralität, weder „Ja“ noch „Nein“, wie denn auch in allen anderen deutschen Volksvertretungen Stimmenthaltungen bei Feststellung der Mehrheit nicht gezählt würden. Die Gleichstellung mit „Nein“ gebe daher der Stellungnahme des sich der Stimme enthaltenden Abgeordneten eine unrichtige Bedeutung und regle die Ermittlung der Mehrheit in einer Weise, die dem Mehrheitsbegriff der Verfassung nicht entspreche. Die Unrichtigkeit der allgemeinen Gleichstellung von Stimmenthaltung und „Nein“ trete namentlich bei Abstimmungen über Vertrauens- und Mißtrauensanträge hervor, weil der sich Enthaltende hier offenbar den Streit den anderen überlassen und die Entscheidung ihrer Mehrheit hinnehmen wolle. Im Streitfalle sei zudem am 19. April 1929 von den Abgeordneten des Christlichen Volksdienstes die Stimmenthaltung zum Mißtrauensantrag gegen Dr. Bazille in einer entschiedenem Mißtrauen bezeugenden Weise begründet worden, und für die Abstimmung am 8. Juni 1928 über den entsprechenden Antrag sei ein Zweifel am Mißtrauen des Stimmenthaltung übenden Abgeordneten in dieser Richtung gleichfalls nicht möglich.

Der Antrag auf Nichtigerklärung der Abstimmung des Kultministers Dr. Bazille endlich wurde damit gerechtfertigt: Es sei im

gesamten Rechte der privaten und öffentlichen Körperschaften anerkannt, daß ein Mitglied in eigener Sache nicht stimmen dürfe; dieser Satz habe auch in den Geschäftsordnungen einiger Landtage Ausdruck gefunden. Abstimmungen über Vertrauens- und Mißtrauensvoten ständen den Abstimmungen von Gesellschafterversammlungen über Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstands gleich, berührten auch eine außerordentlich wichtige persönliche Angelegenheit des beteiligten Ministers; das Mißtrauensvotum gegen Dr. Bazille habe zudem noch wegen dessen „ausgesprochen persönlicher Politik und der maßlos provozierenden Art der Behandlung seiner persönlichen Gegner“ eine besonders scharfe persönliche Note gehabt. Zum mindesten habe die Stimmabgabe gegen die guten Sitten verstoßen, da eine so wichtige Frage, wenn sie, wie im Streitfalle, überwiegend persönlichen Charakter trage und ihre Entscheidung von einer Stimme abhängen, nicht gerade durch die Stimme des persönlich Mitbeteiligten entschieden werden dürfe, zumal wenn dieser an der Niederlage seiner Partei bei den letzten Wahlen die Hauptschuld trage.

Die Landesregierung bestritt für den Antrag III die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs, weil dieser nicht berufen sei, die Stimmabgabe der einzelnen Abgeordneten zu prüfen, und weil die Verfassung weder das Mitstimmen in eigener Sache verbiete, noch etwa eine Nichtigkeit von Stimmabgaben oder sonstigen Staatsakten wegen Sittenwidrigkeit vorsehe, der Antrag auf Nichtigerklärung der Stimmabgabe des Abgeordneten Dr. Bazille daher keine Verfassungsstreitigkeit betreffe. Für den Antrag I, hilfsweise auch für den zu III, machte sie ferner geltend, daß wegen widerrechtlichen Verbleibens im Amte die Ministeranklage vor dem Württembergischen Staatsgerichtshof zulässig sei und daß dessen Zuständigkeit nicht durch Anrufung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich umgangen werden könne. Zur Sache vertrat sie die Auffassung, daß § 27 WVerf. im Sinne der Art. 54 und 17 WVerf. auszulegen sei, weil kein Grund für die Annahme bestehe, daß er schärfere Anforderungen als jene habe stellen wollen. Wenn sein Verfasser und in den ersten Auflagen seines Erläuterungsbuchs auch der jetzige Minister Dr. Bazille eine strengere Auslegung vertreten habe, so erkläre sich dies daraus, daß es damals an Erfahrungen über die parlamentarische Regierungsform in Deutschland gefehlt habe. Die spätere württembergische Staatspraxis habe diese anfängliche Auslegung nicht befolgt, vielmehr habe Bazille im Jahre 1920 als

Führer der Opposition nicht beanstandet, daß die Regierung kein Vertrauensvotum erwirkte, und im Jahre 1924 habe er als Staatspräsident trotz sicherer Mehrheit kein Vertrauensvotum für sich beantragt. Es sei auch ein Widerspruch, ein formelles Vertrauensvotum nicht für erforderlich zu halten, dennoch aber auf einer positiven Vertrauenskundgebung zu bestehen. Das Erfordernis einer positiven Vertrauenskundgebung für den einzelnen Minister könne keinesfalls aus § 27 hergeleitet werden, weil diese Vorschrift nur vom Staatsministerium spreche.

Zum Antrag II machte das Staatsministerium geltend: Bei Beratung der Geschäftsordnung von 1926 sei eine Änderung der aus der früheren Geschäftsordnung übernommenen Bestimmung des § 76 Abs. 3 vom Berichterstatter mit Rücksicht auf den gebräuchlichen Sinn des Wortes „Enthaltung“ beantragt worden. Die Mehrheit habe aber die Änderung abgelehnt, weil sich die Enthaltung im Württembergischen Landtag zu einer mildereren Form der Verneinung herausgebildet habe; dagegen habe sie durch Abs. 4 eine Bestimmung eingefügt, wonach die „Verweigerung der Abstimmung“ für die Beschlussfähigkeit, aber nicht für die Berechnung der Mehrheit mitzuzählen sei. Danach könne im Landtag über den Sinn von Stimmenthaltungen kein Zweifel bestehen und eine entsprechende Zählung könne keine fehlerhafte Beurteilung des Mehrheitsverhältnisses verursachen. Selbst im Falle der Ungültigkeit der Bestimmung der Geschäftsordnung gehe es aber, zumal nach den in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die sächsischen Landtagswahlen ausgesprochenen Grundsätzen, nicht an, die Gültigkeit der unter der Herrschaft der beanstandeten Bestimmung vorgenommenen Abstimmung nachträglich in Frage zu ziehen.

Zum Antrag III wurde für den Fall der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs noch ausgeführt, der Abgeordnete habe, auch wenn er zugleich Minister sei, die Politik zur Geltung zu bringen, die seiner Meinung nach die beste sei, und dürfe seine Partei nicht durch Verweigerung der Abstimmung in die Minderheit versetzen und aus der Regierung verdrängen lassen. Dies gelte auch bei Abstimmungen über die von ihm selbst als Minister befolgte Politik und über sein Verbleiben im Amte, äußerstenfalls vielleicht mit Ausnahme von Fällen, in denen es sich um rein persönliche Angelegenheiten handle. Die in einzelnen Geschäftsordnungen getroffenen Sonderbestimmungen ließen keine Ausdehnung auf andere An-

gelegenheiten und andere Volksvertretungen zu, und die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Gesellschaften und Vereine seien nicht auf die staatlichen Körperschaften anzuwenden. Der Abgeordnete verstoße nicht gegen die guten Sitten, wenn er seine Überzeugung vertrete, und keinesfalls dürften die Beschlüsse der Parlamente von einem Gericht unter diesem Gesichtspunkt auf ihre Rechtsgültigkeit nachgeprüft werden.

Mittlerweile hatten die Volkrechtspartei und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die bei der Zuweisung der Abgeordnetenitze wegen der im Art. 20 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebenen Mindeststimmzahl leer ausgegangen waren, beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich die Entscheidung vom 22. März 1929 (RGZ. Bd. 124 Anh. S. 1) erwirkt, die diese Bestimmung für reichsverfassungswidrig erklärte. Der Württembergische Staatsgerichtshof hatte auf Grund dieser Entscheidung am 6. Juni 1929 ausgesprochen, daß die Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Bezirksvorschlagslisten insoweit ungültig sei, als sie unter Berücksichtigung des Art. 20 Abs. 2 erfolgt sei. Die danach erforderliche Änderung der Verteilung hatte der Landeswahlausschuß in seiner Sitzung von 10. Juni 1929 in der Weise vorgenommen, daß das Zentrum, die Deutschnationalen und die Sozialdemokraten je einen Sitz verloren, dagegen die Volkrechtspartei mit zwei und die Nationalsozialisten mit einem Abgeordneten neu in den Landtag eintraten. Die Staatsregierung wies darauf hin, daß seit dieser Änderung der Zusammensetzung kein Mißtrauensvotum mehr eingebracht, daß dagegen der Staatshaushaltplan für 1929 und das Beamtengesetz angenommen worden seien.

Die Antragstellerin suchte in ihrer Erwiderung aus der Veränderung der Zusammensetzung des Landtags herzuleiten, daß eine solche völlig neue Verteilung der Abgeordnetenitze der Bildung eines neuen Landtags gleichzuachten und daß demnach gemäß § 27 Abs. 4 WVerf., der „nach jeder Neuwahl des Landtags auch eine Neuwahl des Staatspräsidenten und eine Neubildung des Staatsministeriums“ fordert, der Rücktritt des Staatsministeriums geboten gewesen sei. Sie beantragte demgemäß hilfsweise,

festzustellen, daß die Staatsregierung vom 11. Juni 1929 ab im Widerspruch mit der erwähnten Verfassungsbestimmung im Amte sei. Für den Fall, daß diese Auffassung nicht geteilt und wegen der seit Einreichung der Klage eingetretenen Vorgänge das Vertrauen des

Landtags zur Regierung vom 11. Juni 1929 ab angenommen werde, beantragte sie hilfsweise,

die Anträge I a und b mit Beschränkung auf die Zeit bis zum 10. Juni 1929 zuzusprechen.

Sie bemerkte dazu, daß die Anträge auch in dieser Begrenzung auf die Vergangenheit von rechtlicher Bedeutung seien, weil die Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Grundlage für weitere Ansprüche und Anträge bilden könne.

Eine weitere Ergänzung ihrer Anträge nahm sie mit Bezug auf mögliche Zweifel über die Legitimation der Landesregierung zu den Anträgen II und III vor, indem sie die ganze Lage vorsorglich auch gegen den Württembergischen Landtag, vertreten durch dessen Präsidenten, richtete.

Zu den Zweifeln über die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bemerkte die Antragstellerin, daß die Möglichkeit einer Ministeranklage wegen schuldhafter Verfassungsverletzung ein Begehren nach Feststellung der objektiven Rechtslage nicht ausschließe und daß für ein solches nur der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig sei. Auch werde die Geltendmachung der Sittenwidrigkeit staatsrechtlicher Akte vor dem Staatsgerichtshof nicht dadurch ausgeschlossen, daß über die Wichtigkeit solcher Akte in der Verfassungsurkunde selbst nichts bestimmt sei.

Ihre Auslegung des § 27 Abs. 2 Satz 2 WVerf. begründete sie näher mit Ausführungen über die Verschiedenheiten des Ausbaues und der Anforderungen des von der Reichsverfassung angenommenen „echten“ und des in Württemberg und in den meisten anderen Ländern angenommenen „unechten“ parlamentarischen Systems, sowie durch Darstellung der Mehrheitsverhältnisse und Vorgänge bei Bildung der früheren Württembergischen Regierung, aus denen sie folgerte, hier sei das Vorhandensein einer die Regierung stützenden Mehrheit so klar gewesen, daß es keiner förmlichen Vertrauenskundgebung bedürft habe; deshalb könne aus dem Fehlen einer solchen nicht auf eine Staatspraxis im Sinne der Auslegung der Regierung geschlossen werden. Die Annahme des Beamtengesetzes und des Haushaltsplanes seien nicht als Vertrauenskundgebung anzusehen, weil diese Gesetze Verwaltungsangelegenheiten von geringerer politischer Bedeutung betroffen hätten.

Zur Frage der Ungültigkeit des § 76 Abs. 3 GeschD. führte die Antragstellerin noch an, Stimmenthaltung könne angesichts des

entgegenstehenden Sprachgebrauchs nur dann im Sinne dieser Bestimmung gedeutet werden, wenn ausdrücklich „Stimmenthaltung im Sinne des § 76 Abs. 3“ erklärt werde. Jedenfalls könne aber aus der Bestimmung nur eine formelle Entscheidung über die Tragweite der Stimmabgabe begründet, dagegen für deren materielle Bedeutung und für die materielle Stellung zur Vertrauensfrage nichts entnommen werden. Übrigens widerspreche auch die im § 76 angeordnete Gleichstellung von Stimmgleichheit mit Ablehnung der herrschenden Auffassung, wonach Stimmgleichheit nicht Ablehnung des Antrags, sondern Nichtzustandekommen einer Abstimmung bedeute.

Daß die Aufsechtung einer Stimmabgabe wegen Sittenwidrigkeit in keiner Verfassung oder Geschäftsordnung vorgesehen und praktisch wohl auch noch nicht vorgekommen sei, schließe ihre Zulässigkeit nicht aus, ebensowenig wie die Zulässigkeit einer solchen Aufsechtung wegen Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit. Sie könne freilich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen; ein solcher liege aber gerade hier vor.

Nach Abschluß des Schriftwechsels der Parteien trat insofern eine Änderung der Sachlage ein, als auf Grund einer Vereinbarung über den Anschluß der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei an die bisherige Regierungskoalition am 19. Januar 1930 ein Mitglied der ersteren zum Wirtschaftsminister, ein Mitglied der letzteren zum ehrenamtlichen (politischen) Beirat des Staatsministeriums mit der Amtsbezeichnung „Staatsrat“ ernannt wurde. Die Antragstellerin beschränkte darauf ihren Hauptantrag I dahin, daß sie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Staatsministeriums, insbesondere der Ministerschaft des Kultministers Dr. Bazille, nur für die Zeit bis zum 19. Januar 1930 begehrete. Die Antragsgegnerin machte geltend, daß an einer solchen, ein vergangenes Rechtsverhältnis betreffenden Feststellung kein rechtliches, sondern lediglich ein geschichtliches oder rechtswissenschaftliches Interesse bestehe. Die Antragstellerin suchte ein rechtliches Interesse namentlich aus der Möglichkeit jederzeitiger Wiederherstellung der ursprünglichen Zusammensetzung der Regierung des Staatspräsidenten Dr. Holz und ihrer Regierungskoalition herzuleiten.

Der Württembergische Landtag ist in den Streit nur mit der Erklärung seines Präsidenten eingetreten, daß er die Sache durch die

Ausführungen der Antragstellerin und der Landesregierung für ausreichend geklärt halte.

B.

I. Die zwischen den Parteien streitigen Fragen der Verfassungsmäßigkeit der am 8. Juni 1928 durch den Staatspräsidenten Dr. Holz vorgenommenen Regierungsbildung, insbesondere der Ministerschaft des Kultministers Dr. Bazille sowie der Verfassungsmäßigkeit des § 76 Abs. 3 GeschO. hängen lediglich von der zwischen den Parteien bestrittenen Auslegung der § 19 Abs. 1, §§ 27 und 28 WVerf. ab und haben die Feststellung der verfassungsrechtlichen Lage mit Bezug auf jene Regierungsbildung und auf die Gültigkeit jener Geschäftsordnungsbestimmung zum Gegenstand. Der Streit über diese Fragen stellt sich also als eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb des Landes Württemberg im Sinne des Art. 19 Abs. 1 WVerf. dar. Dies gilt auch von dem Streit darüber, ob die Stimmabgabe des Kultministers Dr. Bazille als Abgeordneten bei den Abstimmungen über die Mißtrauensanträge vom 8. Juni 1928 und 19. April 1929 gegen die guten Sitten verstoßen habe und deshalb oder sonst ungültig gewesen sei. Auch soweit die Ungültigkeit aus den Grundätzen über die Folgen der Sittenwidrigkeit von Rechtshandlungen hergeleitet wird, handelt es sich in der Tat um die Berücksichtigung dieser Grundätze bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 WVerf. Die Berechtigung des Einwands, daß die Frage der Gültigkeit der Stimmabgabe eines Abgeordneten mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Landtag endgültig erledigt sei, ist gleichfalls eine Frage des Verfassungsrechts.

Ein zur Entscheidung solcher Verfassungsstreitigkeiten zuständiges Gericht besteht in Württemberg nicht. Daß der dortige Staatsgerichtshof nach § 38 WVerf. berufen ist, über Ministeranklagen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes zu erkennen, schließt die Zulässigkeit von Klagen auf Feststellung der objektiven Verfassungswidrigkeit von Handlungen des Staatsministeriums oder einzelner Minister, insbesondere auch der objektiven Verfassungswidrigkeit ihres Verbleibens im Amte, und die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich für solche Feststellungsklagen nicht aus. Die etwa bestehende Möglichkeit, über die Gültigkeit der Stimmabgabe des Dr. Bazille eine Entscheidung des Landtags herbeizuführen, steht der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für den hierauf bezüglichen Antrag III schon

deshalb nicht entgegen, weil Art. 19 Abs. 1 WVerf. ihm nur diejenigen Verfassungsstreitigkeiten eines Landes entzieht, zu deren Entscheidung im Lande ein Gericht besteht.

Die Legitimation der Parteien für die Anträge I ist nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nicht zu bezweifeln. Hinsichtlich der Anträge II und III sind die von der Antragstellerin selbst gehegten Bedenken wegen der Passivlegitimation des Staatsministeriums an sich nicht ohne weiteres abzuweisen; ihre Berechtigung kann aber dahingestellt bleiben, nachdem der Antrag auch gegen den Landtag gerichtet worden ist.

II. Die für die sachliche Entscheidung über die Anträge Ia und b maßgebenden §§ 27, 28 WVerf. lauten:

„§ 27. Der Staatspräsident wird durch den Landtag gewählt.

Der Staatspräsident beruft und entläßt die übrigen Minister und bestellt unter ihnen seinen Vertreter. Das von ihm gebildete Staatsministerium bedarf des Vertrauens des Landtags.

Nach jeder Neuwahl des Landtags findet auch eine Neuwahl des Staatspräsidenten und eine Neubildung des Staatsministeriums statt.

§ 28. Der Landtag ist berechtigt, das Staatsministerium abzurufen oder die Entlassung einzelner Minister zu verlangen.“
Dagegen bestimmen die Art. 53 und 54 WVerf.:

„Art. 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.“

Die Anordnung der Bestimmungen über das Erfordernis des Vertrauens des Parlaments ist also in den zwei Verfassungen insofern verschieden, als die Reichsverfassung sie in einem besonderen Artikel auf die Vorschriften über die Ernennung und Entlassung der Minister folgen läßt und hierbei an den Satz, daß die Minister des Vertrauens bedürfen, die Vorschrift anschließt, daß sie bei Entziehung des Vertrauens durch Beschluß des Parlaments zurückzutreten haben, wogegen die Württembergische Verfassung das Erfordernis des Vertrauens im unmittelbaren Anschluß an die Bestimmung über die Berufung und Entlassung der Minister durch den Staatspräsidenten

ten aufstellt und danach in einem besonderen Paragraphen dem Landtag das Recht zuspricht, „das Staatsministerium abzu berufen oder die Entlassung einzelner Minister zu fordern“. Es entspricht lediglich der Anordnung der Bestimmungen in der Reichsverfassung, wenn diese von der herrschenden Meinung dahin ausgelegt werden, daß das im ersten Satz des § 54 aufgestellte allgemeine Erfordernis des Vertrauens des Parlaments zur Regierung im zweiten Satze näher erläutert werde und daß daher ein Rücktritt des Reichskanzlers und der Minister nur bei einem die Entziehung des Vertrauens ausdrücklich aussprechenden Beschluß des Reichstags notwendig, bis zu einem solchen Beschluß also das Vertrauen des Reichstags in ihre Amtsführung vorauszusetzen sei (vgl. die bei Anschütz 7. Aufl. Bem. 3 zu Art. 54 angeführte Äußerung des Abgeordneten Dr. Rahl im Geschäftsordnungsausschuß vom 15. Oktober 1925). Für die Württembergische Verfassung drängt sich diese Auslegung nach dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen nicht in gleicher Weise auf, für sie liegt vielmehr an sich die Auslegung mindestens ebenso nahe, daß die Erfüllung des Erfordernisses des Vertrauens schon bei der Bildung der Regierung festzustellen sei, der Landtag aber auch späterhin jederzeit die Entlassung wegen Wegfalls seines Vertrauens fordern könne. Indessen ist dieser Schluß aus der abweichenden Anordnung der Bestimmungen nicht zwingend, es ist vielmehr auch nach dem Zusammenhang der §§ 27, 28 WVerf. die für den Art. 54 RVerf. herrschende Auffassung möglich.

Für die letztere Auffassung spricht die Entstehungsgeschichte. Die §§ 27, 28 der gegenwärtigen Württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 entsprechen mit einer geringen und für die Frage nicht in Betracht kommenden Änderung den §§ 48, 49 der vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung erlassenen Württembergischen Verfassung vom 20. Mai 1919. Das zu dieser Zeit geltende Reichsgesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) enthielt über die Verfassung der Länder keine Vorschriften und bestimmte über die Ernennung der Reichsminister und ihre Stellung zum Parlament nur in § 8, daß die Minister vom Reichspräsidenten zu berufen seien und zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung bedürften. Diese Bestimmung konnte im Gegensatz zu Art. 54 RVerf. im einen wie im andern hier in Frage stehenden Sinne verstanden werden und ist vom Ministerpräsidenten Bauer in der Sitzung der National-

versammlung vom 22. Juni 1919 (Sitz. Ber. S. 1125 a) tatsächlich ohne Widerspruch dahin gedeutet worden, daß er mit der Bitte um einen seine Erklärungen wegen der bevorstehenden Unterzeichnung des Versailler Vertrags billigenden Beschluß die verfassungsrechtlichen Vorschriften des § 8 erfülle. Auch im Schrifttum (vgl. Fellinef im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 9 S. 36/37) wurde im Sinne des § 8 eine wenigstens stillschweigende Erklärung des Vertrauens der Nationalversammlung für erforderlich erachtet zur Amtsführung der Regierung. Für die erste Württembergische Verfassung, die nach dem Wortlaut und Zusammenhang der in Betracht kommenden Bestimmungen eine solche Auslegung besonders nahe legte, wird man sie danach ohne Bedenken als zutreffend ansehen können, wie denn auch der Verfasser des Gesetzes, Professor von Blume (Jahrb. d. öffentlichen Rechts Bd. 9 S. 177), die Bestimmung dahin erläuterte, daß das Vertrauen des Landtags bei jeder Neubildung des Ministeriums durch einen Landtagsbeschluß auszusprechen sei.

Nun bezweckte aber der Erlass der neuen Württembergischen Verfassung vom 25. September 1919, wie die Antragstellerin zutreffend hervorhebt, die Angleichung der Landesverfassung an die mittlerweile erlassene Reichsverfassung. Diese hatte das Erfordernis des Vertrauens des Parlaments zur Regierung in ihrem Art. 54 in weniger scharfer Weise normiert. Sie hatte ferner für die Länder in dieser Beziehung im Art. 17 Abs. 1 Satz 3 nur allgemein bestimmt, daß die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedürfe, und hatte den Landesverfassungen überlassen, in welcher Art und Weise sie dieser Vorschrift nachkommen wollten. Es ist nicht anzunehmen, daß sie für die kleineren Verhältnisse der Länder in dieser Hinsicht schärfere Anforderungen aufstellen wollte, als sie im Reich selbst zur Sicherung des parlamentarischen Regierungssystems für erforderlich hielt. Andererseits ist auch recht unwahrscheinlich, daß die Württembergische Landesversammlung bei Angleichung der Landesverfassung an die des Reichs schwerere Bedingungen für die Regierungsbildung habe aufstellen wollen, als sie das Reich von den Ländern verlangte und für sich selbst als genügend ansah. Dies läßt sich um so weniger annehmen, als der Württembergischen Landesversammlung der für die Preussische bei Abfassung der entsprechenden preussischen Bestimmungen (Art. 57 PrVerf.) maßgebende Gesichtspunkt kaum völlig entgangen sein wird, daß bei der großen Zahl der Fraktionen das Erfordernis einer ein Vertrauensvotum

sicherstellenden Mehrheit für die neugebildete Regierung unter Umständen die Regierungsbildung in Frage stellen kann, ein Gesichtspunkt, der in Württemberg bei der geringeren Zahl der Landtagsmitglieder noch größere Beachtung beansprucht. Viel näher liegt die Annahme, daß die Mitglieder der Landesversammlung die streitigen Bestimmungen deshalb im wesentlichen unverändert aus der alten in die neue Verfassung übernommen haben, weil sie sich der Möglichkeit, ihnen eine über die Anforderungen des Reichs hinausgehende Auslegung zu geben, nicht bewußt waren oder doch glaubten, daß die nach dem Wortlaut gleichfalls mögliche Deutung der Bestimmungen im Sinne des Reichsrechts von nun an durch eine der Ungleichungsabsicht entsprechende Heranziehung der reichsrechtlichen Regelung und Übung zur Herrschaft gelangen würde. In der Tat hatte schon zum Entwurf der fraglichen Bestimmungen der ersten Verfassung der Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Württembergischen Landesversammlung bemerkt, sie bringe „in derselben Weise wie die—den Art. 17 und 54 RVerf. entsprechenden—Art. 16 und 76 des Entwurfs der Reichsverfassung zum Ausdruck, daß das Ministerium im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landtags gebildet werden und von ihrem Vertrauen getragen sein solle“ (vgl. den Bericht dieses Ausschusses, Beil. 62 zu den Berh. der Verfassungsgebenden Landesversammlung S. 289). Auch damals also ist den maßgebenden Mitgliedern der Württembergischen Landesversammlung der Unterschied in der Fassung der in Rede stehenden Bestimmungen und der reichsrechtlichen Vorschriften nicht zum Bewußtsein gekommen.

Zu einer anderen Auffassung kann auch nicht die von der Antragstellerin geltend gemachte Erwägung führen, daß die Reichsverfassung dem Parlament einen gleichfalls unmittelbar aus allgemeiner Volkswahl hervorgehenden Reichspräsidenten an die Seite stellt, die Landesverfassung dagegen die Wahl des Staatspräsidenten dem Landtag überläßt. Im Gegenteil durfte der württembergische Verfassungsgeber, da er für den Staatspräsidenten infolge seiner Wahl durch den Landtag das Vertrauen einer mindestens relativen Landtagsmehrheit ohne weiteres unterstellen und weiterhin annehmen konnte, daß er die zu einer absoluten Mehrheit fehlenden Stimmen durch Berücksichtigung anderer Parteien bei der Ministerauswahl gewinnen würde, für die Minister das Vertrauen der Landtagsmehrheit viel unbedenklicher bis auf weiteres voraussetzen, als dies

dem Reichsverfassungsgeber angesichts der selbständigen Stellung des Reichspräsidenten für die von diesem ernannten Minister möglich war.

Da hiernach überwiegende Gründe für eine der herrschenden Auffassung vom Art. 54 RVerf. entsprechende Auslegung des § 27 Abs. 2 Satz 2 WVerf. sprechen, bedurfte das am 8. Juni 1928 gebildete Württembergische Staatsministerium, insbesondere auch der Kultminister Dr. Bazille, keines Vertrauensbeschlusses und keiner sonstigen Vertrauenskundgebung des Landtags. Die Anträge I wären hiernach nur begründet, wenn die an diesem Tage und am 19. April 1929 gestellten Mißtrauensanträge vom Landtagspräsidenten zu Unrecht für abgelehnt erklärt worden und verfassungsgemäß als angenommen anzusehen gewesen wären.

III. Unbegründet ist auch der Hilfsantrag, das Verbleiben des Staatsministeriums im Amte für die Zeit vom 11. Juni 1929 ab wegen der am 10. Juni 1929 erfolgten Änderung in der Besetzung von drei Abgeordnetenmandaten auf Grund des § 27 Abs. 3 WVerf. für verfassungswidrig zu erklären. Nach § 27 Abs. 3 hat „eine Neuwahl des Staatspräsidenten und eine Neubildung des Staatsministeriums nach jeder Neuwahl des Landtags stattzufinden“. „Neuwahl des Landtags“ kann aber nach den § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 3 WVerf. nur die gemäß diesen Bestimmungen gegen Ende der vierjährigen Landtagsperiode oder nach einer Auflösung des Landtags vorzunehmende Neuwahl des gesamten Landtags bedeuten. Von einer andern „Neuwahl des Landtags“ ist in der Verfassung nirgends die Rede. Es geht auch nicht an, die für den Fall der Neuwahl des ganzen Landtags getroffene Vorschrift über die Neubildung der Landesregierung auf den Fall von Verschiebungen entsprechend anzuwenden, die in der parteimäßigen Zusammensetzung des Landtags durch Ungültigerklärung einzelner Wahlen oder einzelner Zuteilungen von Abgeordnetenitzen eintreten, selbst wenn die Verschiebungen, wie im vorliegenden Falle, gleichzeitig mehrere Mandate betreffen. Art. 33 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 15. Mai 1920 (RegBl. S. 243) bestimmt, daß bei Ungültigerklärung der Wahl in mehr als drei Wahlkreisen das ganze Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses neu durchzuführen ist. Daß in irgendwelcher andern Beziehung die für eine Neuwahl des Landtags vorgesehenen, sehr viel weiter gehenden Folgen eintreten sollten, ist nicht angedeutet. Der Gesetzgeber kann aber an die Änderung der Zuteilung von drei

Sitzen nicht weitergehende Folgen haben knüpfen wollen als an die Ungültigerklärung der Wahlen von drei Wahlkreisen.

IV. Die Anträge II a und b, die auf Ungültigerklärung des § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung und der danach bestimmten Abstimmungsergebnisse vom 8. Juni 1928 und 19. April 1929 gerichtet sind, stützen sich auf § 19 Abs. 1 Satz 2 WVerf. Dieser besagt indessen nur, daß der Landtag mit Stimmenmehrheit beschließt, nicht dagegen, ob und unter welchen Bedingungen auf die Abstimmung bezügliche Erklärungen der Landtagsmitglieder als ablehnende oder zustimmende Stellungnahme zu werten oder bei der Zählung der Stimmen außer Ansatz zu lassen sind. Es kann der Antragstellerin auch nicht zugegeben werden, daß es dem Sinne der Erklärung, sich der Abstimmung zu enthalten, durchaus widerspreche, sie der Ablehnung gleichzustellen. Der von der Antragstellerin hervorgehobene Umstand, daß die Geschäftsordnungen des Preussischen, Bayerischen, Sächsischen, Hessischen und anderer Landtage ausdrücklich vorschreiben, die Stimmenthaltungen seien zur Berechnung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Feststellung der Mehrheit zu zählen, beweist zwar, daß diese Behandlung der vorherrschenden Auffassung von der Bedeutung einer Enthaltungserklärung entspricht, er beweist aber auch, daß vielfach Zweifel über ihre Bedeutung bestanden haben. In der Tat sind solche Zweifel nach dem Wortsinne möglich, wie denn auch in dem von der Antragstellerin angeführten Urteil des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 20 S. 143) die Nichtberücksichtigung der sich einer Abstimmung enthaltenden Aktionäre nur in dem Falle für geboten erachtet wird, daß die Sagung nicht ein anderes vorschreibt. Die von der württembergischen Geschäftsordnung angenommene Auslegung ist um so eher vertretbar, wenn neben der einfachen Stimmenthaltung noch die Erklärung, die Abstimmung zu verweigern, zugelassen und dieser der Sinn beigelegt wird, daß man weder für die bejahende, noch für die verneinende Meinung eintreten wolle, wie dies in § 76 Abs. 4 der württembergischen Geschäftsordnung geschehen ist. Zudem hat die Mehrheit des Landtagsausschusses bei Beratung der Geschäftsordnung bezeugt, daß sich im Landtag die Übung herausgebildet hatte, von der Stimmenthaltungserklärung im Sinne einer milden Form des „Nein“ Gebrauch zu machen; sie hat auf Grund dieser Erwägung die Vorschrift des § 76 Abs. 3 aus der früheren Geschäftsordnung übernommen, indem sie den § 76 Abs. 4 über die Verweigerung der Abstimmung hinzufügte (Land-

tagsdruckf. Beil. 364 v. 23. Juni 1926 S. 367). Danach kann nicht bezweifelt werden, daß die Vorschrift des § 76 Abs. 3 dem Sprachgebrauch der württembergischen Parlamentarier, also dem, trotz seiner örtlichen und persönlichen Begrenzung, für die Auslegung der Bestimmungen maßgebenden Sprachgebrauch entspricht.

Die verfassungsmäßige Gültigkeit des § 76 Abs. 3 GeschO. ist hiernach nicht zu beanstanden. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf den die Ungültigkeit dieser Bestimmung voraussetzenden Antrag auf anderweitige Feststellung des Ergebnisses der Abstimmungen vom 8. Juni 1928 und 19. April 1929.

V. Dem Antrag III auf Nichtigerklärung der Stimmabgabe des Abgeordneten Dr. Baziile oder auf Nichtzählung seiner Stimme bei den Abstimmungen vom 8. Juni 1928 und 19. April 1929 könnte zunächst entgegengehalten werden, daß die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausschließlich und endgültig dem Vorstande des Landtags zustehe. Indessen sprechen beim Fehlen ausdrücklicher Vorschriften solcher Inhalts gewichtige Gründe dafür, gegenüber einem verfassungswidrigen Verfahren eines den Rückhalt einer vielleicht nur schwachen Mehrheit genießenden Landtagsvorstands der Minderheit die Anrufung des Schutzes des Staatsgerichtshofs nicht zu versagen. Die Frage bedarf jedoch im vorliegenden Falle keiner endgültigen Entscheidung, weil ein Verstoß gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze in der Mitberücksichtigung der Stimme des Abgeordneten Baziile nicht zu erblicken ist. Der von der Antragstellerin in erster Linie aufgestellte Satz, daß bei Abstimmungen einer Körperschaft kein Mitglied in eigener Sache stimmen dürfe, gilt in dieser Allgemeinheit weder im öffentlichen noch im bürgerlichen Recht. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wonach bei Vereinen und gewissen Gesellschaften ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, um die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Körperschaft, um seine Befreiung von einer Verpflichtung oder um seine Entlastung handelt, betreffen nur einzelne besonders hervorstechende Fälle eigener Beteiligung der Stimmberechtigten und haben für öffentlichrechtliche Verbände nicht ohne weiteres die Bedeutung von Rechtsvorschriften. Wollte man sie für solche Verbände etwa als Regeln des parlamentarischen Anstandes gelten lassen, so könnten sie auch insoweit doch nur in durchaus entsprechenden Fällen Geltung beanspruchen. Sondervorschriften, wie sie in den von der Antrag-

stellerin angeführten Geschäftsordnungen einiger deutscher Landtage bestehen, lassen sich auf die anderen Länder nicht ohne weiteres anwenden. Zudem hat die Abstimmung über einen Mißtrauensantrag weder die Erteilung einer Entlastung, d. h. das Anerkenntnis über Nichtbestehen von Ansprüchen aus der Geschäftsführung, noch die Vornahme eines privatrechtlichen Geschäfts mit dem Minister zum Gegenstand, und die privaten Folgen des vom Ausgang der Abstimmung etwa abhängenden Ausscheidens des Ministers aus dem Amte werden von der politischen Tragweite eines solchen staatsrechtlichen Aktes für den Gang der Staatsverwaltung an Bedeutung weit überwogen. Es ist deshalb den Antragsgegnern darin beizupflichten, daß dem Minister, der als Abgeordneter die von ihm für richtig gehaltene Politik zu vertreten und sie gerade bei unsicheren Mehrheitsverhältnissen durch den Gebrauch seiner Abgeordnetenstimme zu unterstützen hat, rechtlich nicht verwehrt werden kann, seine Stimme auch bei Abstimmungen über die Vertrauensfrage zugunsten der Regierung abzugeben.

Sittenwidrigkeit kann einer solchen Stimmgabe auch dann nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn der Abgeordnete und Minister — wie die Antragstellerin, übrigens ohne Anführung einzelner Tatsachen, vom Kultminister Dr. Bazille behauptet — etwa eine mehr oder weniger persönliche Politik betrieben, den Wahlkampf in schroffer Weise geführt und sich dadurch scharfe persönliche Angriffe zugezogen haben sollte. Soweit die „persönliche“ Politik und die Art der Führung des Wahlkampfes die Grenzen des Strafgesetzes überschreitet, ist die Abhilfe im ordentlichen Rechtsweg zu suchen. Gegebenenfalls steht der Weg der Ministeranklage zur Verfügung. Zu der grundsätzlichen Frage, ob überhaupt die Abstimmung eines Abgeordneten wegen Sittenwidrigkeit oder wegen anderer Rechtsmängel als unwirksam angegriffen werden kann, braucht hiernach aus dem vorliegenden Anlaß keine Stellung genommen zu werden.

VI. Die Anträge der Sozialdemokratischen Partei des Württembergischen Landtags sind sonach als unbegründet zu erachten, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob an ihnen nach der am 19. Januar 1930 vorgenommenen Erweiterung des Staatsministeriums und der damit zusammenhängenden Erweiterung der Regierungskoalition das bei der Klagerhebung vorhandene berechnigte Interesse noch in vollem Umfang besteht.